

## Ausserbetriebsetzung und Kontrolle von Tankanlagen durch Fachbetriebe

Das Ausserbetriebsetzen von Tankanlagen mit wassergefährdenden Flüssigkeiten wie Heizöl, Dieselkraftstoff, Benzin usw. darf nur von entsprechend ausgebildeten, fachkundigen Personen ausgeführt werden<sup>1</sup>. Dies gilt auch für die alle 10 Jahre verlangte Kontrollpflicht. Hierfür lässt die Branche der **Tankrevisionsfirmen** ihre Mitarbeitenden entsprechend ausbilden.

Eine Liste dieser Anbieter finden Sie auf der Website des Branchenverbandes CITEC Suisse [www.citec-suisse.ch](http://www.citec-suisse.ch) unter der Rubrik Fachbetriebe.

- Ausserbetriebsetzungen von Lageranlagen dürfen nur durch Tankrevisionsfirmen und durch Personen mit eidgenössischem Fachausweis ausgeführt werden.
- Die Tankrevisionsfirma hat die Ausserbetriebsetzung der Anlage mittels Revisionsrapport zu melden. Dazu ist unserer Fachstelle der Rapport, das Tankdokument und das Schild Anlagennummer zuzustellen.

Eine korrekte Ausserbetriebsetzung gewährleistet, dass der Lagerbehälter fachgerecht entleert, belüftet, gereinigt und das noch vorhandene Lagergut gesetzeskonform entsorgt wird.

Falls die Tankanlage **nicht** durch eine entsprechend ausgebildete, fachkundige Person ausser Betrieb gesetzt wurde, führt unser Amt einen kostenpflichtigen Augenschein durch (Kosten mindestens Fr. 300.–).

---

<sup>1</sup> Die gesetzlichen Grundlagen finden Sie im Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer<sup>2</sup> sowie der Verordnung des Regierungsrates zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer und zum Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer<sup>3</sup>

<sup>2</sup> [Gewässerschutzgesetz, GSchG, SR 814.20](#) (insbesondere Abschnitt 5, Umgang mit wassergefährdenden Flüssigkeiten, verbunden mit Art. 22)

<sup>3</sup> [RRV EG GSchG, 814.211 vom 16.09.1997](#), Stand 1.8.2013